

Dr. Björn Benken
An der Wabe 5
38104 Braunschweig

Tel.: 0531-3789500
info@wahlreform.de

Herrn
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Peter Müller
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

3. Mai 2016

Ihr Berichterstatterschreiben (Az. 2 BvC 48/14)

Sehr geehrter Herr Bundesverfassungsrichter Müller,

hiermit bestätige ich den Erhalt Ihres Briefes vom 18. April 2016.

Sie teilen mir - formell gesehen - in diesem Schreiben zwar Bedenken mit, warum meine Wahlprüfungsbeschwerde vom 29. August 2014 Ihrer Ansicht nach nicht zulässig bzw. nicht begründet sei. Da Sie aber mit keinem Wort auf die Kernaussage meiner Wahlprüfungsbeschwerde eingehen, kann ich dieses Schreiben leider nicht als ausreichendes Dokument im Sinne des § 24 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) anerkennen.

In Ihrem Schreiben äußern Sie unter anderem die Ansicht, mein Wahleinspruch würde sich gegen § 6 Abs. 3 Bundeswahlgesetz richten. Dies ist so nicht richtig. Ich halte § 6 Abs. 3 BWahlG nicht für per se verfassungswidrig. Verfassungswidrig ist jedoch das Versäumnis, bei gegebenem § 6 Abs. 3 in § 4 BWahlG eine Ersatzstimme oder einen ähnlichen Kompensationsmechanismus zu installieren.

Zentrale These meines Wahleinspruchs bzw. meiner Wahlprüfungsbeschwerde ist, dass *nicht das 5%-Sperrquorum an sich*, wohl aber die Sperrklausel in ihrer jetzigen - nämlich unkompensierten - Form verfassungswidrig ist, weil es ein milderes Mittel gibt. "Milderes Mittel" ist dabei ein verfassungsrechtlicher Terminus technicus, der in der juristischen Fachliteratur eindeutig definiert ist (vgl. z.B. Mike Wienbracke, "Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz", in: Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS), Heft 2/2013, S. 151). Im Unterschied zu einer

allgemein milderen Maßnahme, die nicht nur die Intensität des Eingriffs in ein Grundrecht abmildert, sondern gleichzeitig auch die Erreichung des Hauptzieles mindert (beispielsweise wenn eine Sperrklausel von fünf auf drei Prozent gesenkt wird), geht es beim milderen Mittel um jenen Spezialfall, wo eine Alternativregelung das beabsichtigte Ziel *mindestens ebenso gut* wie die angegriffene Regelung zu erreichen vermag, gleichzeitig aber *deutlich weniger stark* in ein Grundrecht bzw. grundrechtsgleiches Recht eingreift.

Auch in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts wird dieser Grundsatz immer wieder bestätigt, siehe z.B. das folgende Zitat (Hervorhebungen durch den Verfasser): "**Ein grundrechtseinschränkendes Gesetz [muss] geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Ein Gesetz ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können** (vgl. BVerfGE 30, 292 [316]; 63, 88 [115]; 67, 157 [173, 176]). Bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels zur Erreichung der erstrebten Ziele sowie bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Einschätzung und Prognose der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren steht dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum zu, welcher vom Bundesverfassungsgericht je nach der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter nur in begrenztem Umfang überprüft werden kann (vgl. BVerfGE 77, 170 [215]; 88, 203 [262])." (BVerfGE 90, 145 [172 f.]).

Die grundsätzliche Einschätzungsprärogative, auf die im letzten Satz dieses Urteils abgestellt wird, darf nicht mit einem unbegrenzten Ermessensspielraum des Gesetzgebers verwechselt werden. Sie findet ihre Grenze dort, wo mit großer Eindeutigkeit feststeht, dass das mildere Mittel ebenso wirksam ist wie das angegriffene Alternativ-Instrument, jedoch weniger stark in Grundrechte eingreift. Für das Instrument der Ersatzstimme kann dies uneingeschränkt bejaht werden, denn das (5%-)Quorum, welches den Schutz vor Parteienzersplitterung gewährleisten soll, würde durch die Hinzufügung einer Ersatzstimme ja nicht beeinträchtigt.

Was wiederum die erwähnte "Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs" anbelangt, so müsste gerade im Bereich des Wahlrechts der Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers am allerstärksten der Kontrolle des Verfassungsgerichts unterstehen - was vom Bundesverfassungsgericht ja auch immer wieder betont wird, vgl. z.B.: "*Wenn die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise eingreift, die die Chancen der politischen Parteien verändern kann, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gezogen* (BVerfGE 85, 264 [297]). Eine strenge Prüfung ist insoweit auch deshalb erforderlich, weil mit Regelungen, die die Bedingungen der politischen Konkurrenz berühren, die jeweilige parlamentarische Mehrheit gewissermaßen in eigener Sache tätig wird"

(BVerfGE 120, 82 [105]). Denn *"gerade bei der Wahlgesetzgebung [besteht] die Gefahr, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten lässt."* (BVerfG 2 BvC 4/10 vom 9.11.2011, Rn. 91).

Dass schließlich die auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter gewichtig genug sind, zeigt sich daran, dass im Bereich des Wahlrechts der Verlust des Erfolgswerts der Stimme der stärkste Eingriff ist, den man sich denken kann (abgesehen von einem gänzlichen Ausschluss von der Wahl). Wiederholt hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass das Recht der Bürger auf freie und gleiche Wahl ihrer Volksvertretung zum Kern der Verfassungsidentität gehört und nicht disponibel ist (vgl. z.B. im Urteil zum Lissabonvertrag: *"Das Wahlrecht ist der wichtigste vom Grundgesetz gewährleistete subjektive Anspruch der Bürger auf demokratische Teilhabe (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG). In der vom Grundgesetz gestalteten Staatsordnung kommt der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine maßgebliche Bedeutung zu. Ohne freie und gleiche Wahl desjenigen Organs, das einen bestimmenden Einfluss auf die Regierung und Gesetzgebung des Bundes hat, bleibt das konstitutive Prinzip personaler Freiheit unvollständig. [...] Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts."* - Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009, 2 BvE 2/08, Rn 210 f.). Dem hier postulierten hehren Ziel widerspricht allerdings, dass in der Praxis bestimmte Gruppen von Wählern noch immer systematisch von einer Mitbestimmung über die Zusammensetzung des Parlaments ausgeschlossen sind. Die Verfassungsgerichte sind angesichts dieses Missstands aufgerufen, ihre faktische Rechtsprechung in Einklang mit ihren theoretischen Bekenntnissen zu bringen.

Soweit Ihr Berichterstatters Schreiben nicht bloße Mutmaßungen ohne weitere Begründungen aufzählt (z.B. *"dürfte nicht ausreichen"* ... die Möglichkeitsform *"dürfte"* findet sich im Brief insgesamt 22 mal), besteht das Schreiben vor allem aus einer Aneinanderreihung von Allgemeinplätzen, denen jeder nur zustimmen kann (z.B.: *"Allein das Vorhandensein von Alternativen dürfte die Verfassungswidrigkeit der bestehenden Regelung jedoch nicht belegen"*), die aber von mir auch gar nicht bestritten worden sind. Nur in einem einzigen Satz nimmt Ihre Antwort einen ungefähren Bezug auf den Kern meiner Argumentation, wenn Sie schreiben: *"Dass die 'kompensierte Sperrklausel' - gemessen an verfassungsrechtlichen Maßstäben - zwingend ist, dürfte sich Ihrem Vortrag nicht entnehmen lassen"*. Allerdings bleibt unklar, was genau Sie mit diesem Satz ausdrücken wollen. Immerhin lege ich ja im Wahleinspruch auf mehreren dutzend Seiten dar,

warum meiner Meinung nach ein eindeutig milderes Mittel existiert. Somit wäre es - die Richtigkeit dieser Analyse unterstellt - nach verfassungsrechtlichen Maßstäben sehr wohl zwingend, die bisherige, unkompensierte Sperrklausel zugunsten einer alternativen Regelung aufzugeben.

Im Übrigen kann allein schon das Auftauchen eines neuen, definitiv geeigneten milderen Mittels, welches bisher noch niemals höchstinstanzlich von einem Verfassungsgericht untersucht worden ist, den Nachweis einer zwischenzeitlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erfüllen (vgl. auch Abschnitt 7 meines Wahleinspruchs, <http://wahleinspruch.de>). Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob die von Ihnen geäußerte Einschätzung zutreffend ist, dass selbst eine extrem hohe Anzahl unberücksichtigt bleibender Stimmen keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bedeuten würde und damit keinen Einfluss auf die verfassungsrechtliche Legitimität der unkompensierten Sperrklausel hätte.

Ihre Skepsis, dass der Umstieg auf ein kompensiertes Sperrklauselsystem gemessen an verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht zwingend sei, könnte also ausschließlich an dem Punkt ansetzen, dass Sie die von mir dargelegte Geeignetheit der Ersatzstimme als milderes Mittel anzweifeln. Dazu schreiben Sie aber bisher überhaupt nichts, so dass Ihre Antwort an der Kernaussage meiner Beschwerde vorbeigeht. Solange Sie die Geeignetheit der Ersatzstimme als (eindeutig) milderes Mittel nicht durch mindestens ein Sachargument entkräften bzw. zu entkräften versuchen, sind Sie nicht adäquat auf das von mir Vorgetragene eingegangen.

Auch die in Ihrem Schreiben durchschimmernden Zweifel, es könnte bereits an einer Zulässigkeit meiner Wahlprüfungsbeschwerde fehlen, sind nicht stichhaltig. Dass jede Änderung am Verfahren der Stimmabgabe - so auch die Einführung einer Ersatzstimme - einen Einfluss auf die Mandatsverteilung hat, dürfte für jedermann offensichtlich sein und bedarf keiner weiteren Begründung. Im Übrigen müsste auch lediglich eine *potentielle* Mandatsrelevanz, nicht jedoch eine *konkrete* Mandatsrelevanz nachgewiesen werden, wenn die Verfassungskonformität von Wahlgesetzen in Frage gestellt wird. Wäre dies anders, müssten ja alle Wahlprüfungsbeschwerden, die nicht bis zum Ende einer Wahlperiode vom Verfassungsgericht behandelt worden sind, automatisch verfallen, weil ein festgestellter Wahlfehler sich nicht mehr auf die Zusammensetzung des aktuellen Bundestages beziehen würde und eine Wiederholung der Wahl damit hinfällig geworden wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat aber klargestellt, dass die Fortsetzung einer durch eine Wahlprüfungsbeschwerde veranlassten mittelbaren verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle grundsätzlich auch nach Ablauf der Wahlperiode im öffentlichen Interesse liegt, da Wahlrechtsvorschriften über die jeweilige Wahlperiode hinaus solange Wirkung entfalten, bis sie vom Gesetzgeber geändert oder vom Bundesverfassungsgericht für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt werden (BVerfGE 122, 304 [307]).

Soweit Sie anmerken, dass Verfahrensmängel beim Wahlprüfungsverfahren seitens des Deutschen Bundestages nicht erkennbar seien, weise ich darauf hin, dass es hierauf auch gar nicht ankommt, wenn in Wahleinsprüchen die Verfassungskonformität von Wahlgesetzen angezweifelt wird. Vielmehr ist es seit jeher Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, im Zuge des Wahlprüfungsverfahrens zu prüfen, ob *"das angewandte Wahlgesetz mit der Verfassung in Einklang steht (vgl. BVerfGE 16, 130 [136]; 21, 200 [204]; 34, 81 [95]). Als letzte und in der Regel einzige Instanz hat das Bundesverfassungsgericht im Wahlprüfungsverfahren eine mittelbare Normenkontrolle angewandter Wahlrechtsnormen durchzuführen. Der Deutsche Bundestag prüft in ständiger Übung im Einspruchsverfahren nicht abschließend die Verfassungsmäßigkeit der angewandten Wahlrechtsnormen (vgl. nur BTDrucks 15/1150, S. 1; 16/1800, S. 229). Ihm fehlt insoweit die Verwerfungskompetenz. Eine Pflicht des Deutschen Bundestages zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normen im Wahleinspruchsverfahren besteht dementsprechend nicht (vgl. BVerfGE 121, 266 [290 f.])."* - (BVerfGE 122, 304 [307]).

Unabhängig davon sind jedoch auch dem Deutschen Bundestag bestimmte Prüfpflichten auferlegt. Als Gesetzgeber ist er verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer die Wahlgleichheit und die Chancengleichheit berührenden Norm des Wahlrechts durch neuere Entwicklungen in Frage gestellt wird, und gegebenenfalls die Norm zu ändern (BVerfGE 120, 82 [106]). Es spricht nichts dagegen, thematisch passende Wahleinsprüche zum Anlass für eine solche Evaluation der Sperrklausel zu nehmen. Versäumt der Bundestag seine Prüfpflichten, kann - oder muss - ihm das Bundesverfassungsgericht einen entsprechenden Prüfauftrag erteilen; das Ergebnis wiederum wäre der Überprüfung durch das Verfassungsgericht zugänglich. Ähnliches geschah z.B. kürzlich im Saarland, wo der dortige Verfassungsgerichtshof zwar Wahlprüfungsbeschwerden als unbegründet ablehnte, dem saarländischen Landtag aber gleichzeitig den Auftrag erteilte, die fortdauernde Rechtfertigung der Beibehaltung der Sperrklausel sowie des Auszählverfahrens nach D'Hondt zu belegen. Der Prüfauftrag umfasste ausdrücklich auch die genaue Untersuchung potentieller milderer Mittel wie z.B. der Ersatzstimme (vgl. die Urteile des Verfassungsgerichtshofs des Saarlands Lv 4/11 vom 29.9.2011, S. 73 ff., Lv 3/12 vom 22.3.2012 und Lv 12/12 vom 18.3.2013, S. 10).

Der saarländische Landtag hat daraufhin - wenn auch mit erheblicher Verzögerung - einen 46-seitigen Evaluationsbericht vorgelegt. Der Bundestag hingegen hat nichts dergleichen getan; die Aussage in meiner Wahlbeschwerde, der Bundestag sei seinen Prüfpflichten nicht nachgekommen, ist somit völlig zutreffend. Zwar hat der Bundestag zum Themenkomplex Sperrklausel ein Gutachten beim Ministerium des Innern in Auftrag gegeben; mit diesem Schritt erfüllt der Bundestag aber keineswegs seine eigenen Prüfpflichten, zumal Teile der Stellungnahme des Ministeriums aus früheren Wahlperioden stammen und lediglich

wiederaufgewärmt worden sind (zu Details siehe S. 12 meiner Wahlbeschwerde, <http://wahlbeschwerde.de>) bzw. überhaupt nicht auf die im Wahleinspruch geäußerten Argumente eingehen. Wenn Sie als Berichterstatter in Ihrem Schreiben ausführen: *"Die Rüge, der Bundestag sei seiner Prüfungspflicht bisher nicht oder nur 'äußerst halbherzig' nachgekommen, dürfte zu pauschal sein, um Mängel im Verfahren sichtbar zu machen"*, dann sei im Gegenzug die Frage erlaubt, wie man denn ein "Nichts" detailliert beschreiben und sichtbar machen soll? Hier wäre es vielmehr Ihre Aufgabe als Berichterstatter gewesen, darzulegen, durch welche Maßnahmen der Bundestag seine Prüfpflichten - sei es im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens oder außerhalb desselben - wahrgenommen hat.

Es ist fraglich, ob Ihr Schreiben vom 18. April überhaupt den Anforderungen des § 24 Abs. 2 BVerfGG genügen kann. Auch wenn diese Frage erst in dem Moment relevant werden würde, wo die Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 24 Abs. 1 BVerfGG verworfen wird, soll sie vorsorglich bereits an dieser Stelle thematisiert werden. Der Gesetzestext selbst führt nur aus, dass der Verwerfungs-Beschluss keiner weiteren Begründung bedarf, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist. Auch wenn das Berichterstatter-Schreiben gemäß der Intention dieses Paragraphen informeller und weniger ausführlich sein darf als eine vollwertige Begründung (was durch das Erfordernis einer einstimmigen Beschlussfassung gemäß Abs. 1 aufgewogen wird), so müssen dennoch auch hier bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein. Diese Mindeststandards lassen sich z.B. herleiten aus den Anforderungen, die das Verfassungsgericht seinerseits an juristisch gebildete Beschwerdeführer sowie anwaltliche Bevollmächtigte stellt. Von diesen Personengruppen erwartet das Bundesverfassungsgericht zu Recht, dass sie sich mit der verfassungsrechtlichen Materie auseinandersetzen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den aufgeworfenen Fragen prüfen. Wird diese Sachprüfung in vorwerfbarer Weise unterlassen, setzen sie sich der Gefahr einer Gebührenbelastung nach § 34 Abs. 2 BVerfGG aus; vgl. Urteil 2 BvR 1354/10.

Das genannte Urteil führt weiter aus, dass eine Verfassungsbeschwerde die Mindestanforderungen an eine substantiierte Begründung nicht erfüllt, wenn es an einem geordneten, schlüssigen und nachvollziehbaren Vortrag fehlt, der die gerügten Grundrechtsverletzungen belegen könnte. An derlei Qualitätsstandards muss sich das Gericht auch in eigener Sache messen lassen. Ein Berichterstatter muss demzufolge die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den aufgeworfenen Grundrechts-Fragen prüfen und in geordneter, schlüssiger und nachvollziehbarer Form auf den Vortrag des Beschwerdeführers - mindestens jedoch auf dessen Kernaussagen - eingehen. Für den Leser muss erkennbar sein, dass sich der Berichterstatter mit der Argumentation des Beschwerdeführers tatsächlich auseinandergesetzt hat. Eine bloße Aneinanderreihung thematisch verwandter Zitate erfüllt diesen Zweck nicht.

Das vorliegende Berichterstatterschreiben dürfte diesen Ansprüchen nicht genügen. Zwar wird an einigen Stellen auf bestimmte Formulierungen des Antragstellers Bezug genommen, doch betreffen diese gerade nicht die vom Beschwerdeführer selbst so bezeichneten Kernaussagen seiner Argumentation (S. 3 bis 10 der Wahlprüfungsbeschwerde: <http://wahlbeschwerde.de>), sondern nur nachrangige Aspekte. **Die Kernthese des Beschwerdeführers, dass die Sperrklausel in ihrer geltenden Form nicht erforderlich sei, wurde vom Berichterstatter nicht näher untersucht.** Es wurde anscheinend keinerlei Prüfung auf Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (bzw. Übermaßverbots) durchgeführt, wie es im Falle von Grundrechtsverletzungen schon lange verfassungsrechtlicher Standard ist (vgl. z.B. Steffen Detterbeck: "Öffentliches Recht", 7. Aufl., 2009, Rn. 304 f.). Sollte entgegen dem ersten Anschein dennoch eine inhaltliche Beschäftigung mit dieser Thematik stattgefunden haben, so ist dies aber zumindest nicht dem Brief des Berichterstatters zu entnehmen. Damit verfehlt das Schreiben die Intention des § 24 Abs. 2 BVerfGG, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, sachliche Schwachstellen seiner Argumentation zu erkennen und die Entscheidungsgründe des Gerichts zumindest grob nachzuvollziehen. Nach herrschender Meinung in der Literatur ist auch ein Verfahren nach § 24 BVerfGG als rechtlich umfassende Vollprüfung durchzuführen, nicht lediglich als cursorische Prüfung (vgl. Franz-Wilhelm Dollinger in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Hg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 2015, § 24, Rn.11 mit Fußn. 38).

Deshalb bitte ich Sie als Berichterstatter hiermit um eine erneute Prüfung meiner Wahlprüfungsbeschwerde anhand des verfassungsrechtlichen Kriteriums der Erforderlichkeit (=milderes Mittel =Verhältnismäßigkeitsgrundsatz =Übermaßverbot) und um anschließende Mitteilung, zu welchem Ergebnis diese Prüfung geführt hat. Sollte dabei die These, die Ersatzstimme könne als milderes Mittel in Betracht kommen, *nicht* auf Anhieb eindeutig widerlegt werden können, bitte ich das Bundesverfassungsgericht darum, dem Bundesgesetzgeber den Auftrag zu erteilen, eine detaillierte Prüfung der Materie vorzunehmen (dies auch dann, wenn die Wahlprüfungsbeschwerde ansonsten verworfen werden sollte).

Dem Bundestag ist für die Prüfung eine angemessene Frist zu setzen. Diese Frist sollte ambitioniert genug sein, um eine eventuelle Änderung der Gesetzeslage bis zur übernächsten Bundestagswahl (voraussichtlich im Jahr 2021) unter allen Umständen zu ermöglichen. Andererseits gesteht der Beschwerdeführer zu, dass dem Gesetzgeber aufgrund der Komplexität des Prüfgegenstandes und der dazwischen liegenden Bundestagswahl 2017 wohl eine Zeitdauer von mindestens zwei bis zweieinhalb Jahren für die Erfüllung dieser Aufgabe eingeräumt werden müsste.

Ich habe durchaus Verständnis für den sicherlich enormen Zeitdruck, unter dem Sie und Ihre Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht stehen; dies sollte sich aber möglichst nicht auf die Qualität der Entscheidungen auswirken. Es ist

wirklich überfällig, dass sich das Bundesverfassungsgericht inhaltlich mit dem Thema Ersatzstimme auseinandersetzt. Nicht zuletzt wartet auch die Politik dringend auf verbindliche verfassungsrechtliche Entscheidungen hierzu. So hat zum Beispiel der schleswig-holsteinische Landtag im letzten Jahr ernsthaft über die Einführung einer Ersatzstimme diskutiert. Einer der Gründe, warum dies nun wohl doch nicht geschieht (zumindest nicht mehr in dieser Legislaturperiode), war die Unsicherheit über die verfassungsrechtliche Beurteilung dieses wahlrechtlichen Instruments.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Björn Benken